

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

13 (18.3.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 13

Karlsruhe, den 18. März

1921

Inhalt:

- | | |
|--|--|
| Nr. 42. Dienstbefreiung elsäß-lothringischer Beamter zum Familienbesuch. | Nr. 44. Erstattung von Wagenstandgeld. |
| Nr. 43. Steuerabzug. | Nr. 45. Aufhebung des Verbotes über die Weiterabfertigung von Wagenladungen. |

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 42. Dienstbefreiung elsäß-lothringischer Beamter zum Familienbesuch.

A 3. Zb 9. (Abl. 13. 18. 3. 21.) Denjenigen ehemals elsäß-lothringischen Beamten, deren Wohnsitz weiter als 100 km vom Dienort entfernt liegt, soll auf ihren Wunsch die Möglichkeit gegeben werden, jeden zweiten Sonntag vollständig bei ihrer Familie zuzubringen. Beim Mangel geeigneter Abendzugverbindungen kann die Rückreise am folgenden Montag mit einem Frühzug angetreten werden.

Die Dienststellen, denen derartige Beamte zugeteilt sind oder werden, haben bei Aufstellung der Diensterteilungen hierauf Rücksicht zu nehmen.

Nr. 43. Steuerabzug.

Ar 5. R 3. (Abl. 13. 18. 3. 21.) 1. Nachtdienstvergütung und Zuschlag für Nacharbeit ist vom Steuerabzug freizulassen.

2. Die einmaligen Belohnungen, die den Eisenbahnarbeitern nach fünfzehnjähriger Dienstzeit und dann weiterhin alle fünf Jahre gewährt werden, unterliegen dem Steuerabzug.

3. In der Verfügung 524 A. R 3, Nachrichtenblatt 124/1920, Abteilung II, I. Bd. Nr. 11, ist dies vorzumerken.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 44. Erstattung von Wagenstandgeld.

C 20. Vb 13. Nr. 111. (Abl. 13. 18. 3. 21.) Die Zuständigkeit zur Erstattung von Wagenstandgeldern ist auf folgende Höchstbeträge für das einzelne Gesuch beschränkt:

- für die Betriebsinspektionen auf 1500 M,
- für die Stationsämter I und Güterämter auf 200 M.

Für die Erstattung in Frankenwährung wird die Zuständigkeit für die Güterämter Basel, Waldshut, Singen, Konstanz und für das Stationsamt Schaffhausen auf 50 Fr. festgesetzt.

An die Betriebsinspektionen, Stationsämter I und Güterämter.

Nr. 45. Aufhebung des Verbotes über die Weiterabfertigung von Wagenladungen.

C 20. Vb 6. Nr. M 132. (Abl. 13. 18. 3. 21.) Auf Anordnung des Herrn Reichsverkehrsministers werden die vom Verkehrsverbande und von den einzelnen Verwaltungen bisher erlassenen allgemeinen Verbote über die Weiterabfertigung von Wagenladungen aufgehoben. Unsere Verfügung Vb 3 a/181 im Nachrichtenblatt 81/1920 tritt daher mit nachgenannten Ausnahmen außer Kraft.

1. Mit Rücksicht auf die starke Belastung von Mannheim Rangierbahnhof bleibt die Weiterabfertigung von Wagenladungen auf diesem Bahnhofe untersagt.

2. Fernerhin dürfen die in Mannheim (Mannheim Hauptgüterbahnhof und den zugehörigen Bahnhofsteilen) eingetroffenen Wagenladungen nur mit besonderer Genehmigung des Güteramtes Mannheim weitergeleitet werden, und zwar sei es auf Grund einer Verfügung des Absenders oder einer Anweisung des Empfängers oder einer Neuauflage des Wagens nach Einlösung des Frachtbriefes.

Die Genehmigung einer Weiterabfertigung ist wie bisher von dem Güteramte auf dem Frachtbriefe zu vermerken.

3. Bestehen bleibt außerdem noch das Verbot der Weiterabfertigung von Holzladungen nach Frankreich auf den Stationen Kehl, Riegel, B. eifach und Neuenburg, ferner Müllheim für Sendungen aus Richtung Freiburg (vgl. Verfügung C 20. Vb 3, Abl. Beil. 13. 11. 2. 21, Abteilung IV).

4. Die Sonderbestimmungen, wonach die Weiterabfertigung von öffentlich bewirtschafteten Gütern (z. B. Brennstoffe, Brennholz und Nuschichtholz) nur mit Genehmigung der zuständigen Bewirtschaftungsstelle zugelassen wird, bleiben ebenfalls noch in Kraft.

Wird eine Weiterabfertigung offensichtlich nur vorgenommen, um Schleichhandelsgeschäfte auszuführen, so ist die Annahme des Gutes zur Beförderung nicht zu verweigern. Die mit der Bekämpfung des Schleichhandels beauftragten Stellen (Zahnder usw. des Landespreisamtes, Polizei und Gendarmerie) sind jedoch auf die Sendung aufmerksam zu machen (vgl. Ziffer 7 der Schleich-Dienstsanweisung). Es muß sodann diesen Stellen überlassen bleiben, das Notwendige zu veranlassen. Das Gut darf eisenbahnseitig nicht zurückgehalten werden.

Die Weiterabfertigung von Wagenladungen soll im übrigen künftig eisenbahnseitig nur verweigert werden, wenn die Weiterabfertigungen auf einer Station so zahlreich werden, daß hierdurch die ordnungsmäßige Abwicklung des Güterverkehrs außergewöhnlich erschwert oder gestört wird. In solchen Fällen haben die Dienststellen begründete Anträge auf Einführung des Weiterabfertigungsverbotes für den betreffenden Bahnhof oder für eine bestimmte Güterart bei der Eisenbahn-Generaldirektion einzubringen.

[Faint, illegible header text]

[Faint, illegible text block]

[Faint, illegible header text]

[Faint, illegible text block]

[Faint, illegible text block]